

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.10.2021	140	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	18.11.2021	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	26.11.2021		☒			
☒ Kreistag	15.12.2021	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung.
51.01		51	II		Im Auftrage gez. Radeck	
						(Handzeichen)

5

Betreff:
Satzungsänderung Geschäftsbereich Jugend

10

Beschlussvorschlag:
Der vorgeschlagenen 3. Änderungssatzung des Geschäftsbereichs Jugend wird zugestimmt

15 **Sachdarstellung, Begründung:**

Seit Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung des Geschäftsbereichs Jugend haben sich neue Anforderungen an die Jugendhilfe entwickelt. Insbesondere die gesetzliche Überarbeitung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bringt eine Reihe von Veränderungen mit sich. Durch die hier als Anlage 1 vorliegende 3. Änderungssatzung soll diesen Veränderungen Rechnung getragen und die Jugendhilfe zukunftsicher gestaltet werden. Anlage 1 ist als Synopse erstellt, so dass Änderungen in Schriftfarbe Rot leichter nachvollziehbar dargestellt werden. In der Satzung wird der gesetzliche Begriff „Jugendamt“ verwendet. Im Rahmen dieses Beschlussvorschlags

wird die verwaltungsinterne Organisationsbezeichnung „Geschäftsbereich Jugend“ verwendet. Beide Begriffe beschreiben dieselbe Organisationseinheit. Nachfolgend werden die Änderungen der Satzung kurz erläutert.

30 **Erläuterungen**

Allgemein wurde dem aktuellen Sprachgebrauch Rechnung getragen, wonach wo immer möglich neutrale Formulierungen zur Berücksichtigung verschiedener Geschlechter zu verwenden sind. Die Änderungen zur geschlechterneutralen Formulierung werden nachfolgend nicht näher erläutert. Allgemein wurden, wo es möglich war, Formulierungen zur
35 besseren Lesbarkeit verändert.

§ 3

- 2a) Jugendamtsleitung kann zur detaillierten Beschreibung von Themen geeignete
40 Mitarbeiter*innen einbeziehen.
- 2c) Die Funktion Jugendhilfeplanung soll ständiges beratendes Mitglied im JHA sein. Grundlage bildet § 71, Abs. 3 SGB VIII wonach der JHA sich insbesondere mit der Jugendhilfeplanung befassen soll.
- 2d) auf Basis des § 4 Abs. 1, Satz 3 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII wurde eine Person als Vertretung der jüdischen Gemeinden im Landkreis Helmstedt als beratendes Mitglied aufgenommen.
- 2g) Begriff „Frauenbeauftragte“ wurde in „Gleichstellungsbeauftragte“ geändert;
50 Begriff „Mädchenarbeit“ wurde in „Genderarbeit“ geändert; Ziel der Funktion Gleichstellungsbeauftragte wurde beschrieben.
- Die 2020 eingeführte ständige Vertretung einer Person aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagesstätten (noch nicht konstituiert) wird dahingehend geändert, dass eine Person als Sprecher*in der jeweiligen AG nach § 78 SGB VIII lediglich einmal pro Jahr über die Arbeit der AG berichtet.
55 Grundlage und Hintergrund dieser Änderung ist, dass derzeit bereits zwei Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bestehen (bzw. bestehen sollen). Der GB Jugend sieht es als notwendig an, diese Arbeitsgemeinschaften in ihren Möglichkeiten gleich zu behandeln. Es ist anzunehmen, dass in den kommenden Jahren weitere Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII entstehen. Das Entsenden eines Vertreters einer jeden AG würde dazu führen, dass der JHA übermäßig groß wird.
- 2i) Durch gesetzliche Veränderungen im Rahmen des KJSG wurde im SGB VIII der § 4a neu eingeführt. Er sieht vor, dass künftig selbstorganisierte Gruppen stärker durch den Geschäftsbereich Jugend zu unterstützen sind. Diese Gruppen sind
60 nach § 71 Abs. 2 als beratendes Mitglied im JHA einzubinden.
- 2j) Durch gesetzliche Veränderungen im Rahmen des KJSG wurde im SGB VIII der § 4b neu eingeführt. Er sieht vor, dass künftig selbstorganisierte Gruppen stärker durch den Geschäftsbereich Jugend zu unterstützen sind. Diese Gruppen sind
65 nach § 71 Abs. 2 als beratendes Mitglied im JHA einzubinden.

Als weitere gesetzliche Veränderung im SGB VIII zeigt sich, dass junge Menschen künftig
70 stärker an den sie betreffenden Entwicklungen einzubeziehen und zu beteiligen sind. Zur Umsetzung dieser programmatischen Vorgabe wird die Funktion der Kreisjugendpflege diesbezüglich konkretisiert.

§ 4

Es wird angestrebt, die geänderte Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt inkrafttreten zu lassen. Nach aktuellem Stand wäre dies der 01.01.2022.

Anlage 1 - Synopse

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Helmstedt in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2020	Satzung des Jugendamtes des Landkreises Helmstedt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.01.2022
§ 1 1. Der Landkreis Helmstedt errichtet ein Jugendamt 2. Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.	§ 1 1. Der Landkreis Helmstedt errichtet ein Jugendamt. 2. Die Aufgaben des Jugendamtes bestimmen sich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs des Landes Niedersachsen in den jeweils geltenden Fassungen.
§ 2 Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes	§ 2 Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
§ 3 1. Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Diese setzen sich zusammen aus a. drei Fünfteln des Anteils der Stimmen der Mitglieder des Kreistags oder von ihr gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind und b. zwei Fünfteln des Anteils der frau oder Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.	§ 3 1. Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus: a. Drei Fünftel aus dem Kreistag selbst entsandte Mitglieder oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind. b. Zwei Fünftel sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

2. Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes, b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger, c) je eine Vertreterin oder Vertreter sowohl der evangelischen als der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII ist, auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,	2. Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) die Leitung des Jugendamtes; diese kann themenbezogen weitere beschäftigte Personen hinzuziehen, b) die Kreisjugendpflege, c) die Jugendhilfeplanung, d) je eine Person sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Person einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, welche vom Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen vorzuschlagen ist, e) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, f) eine Person, die als Elternvertretung fungiert oder eine als Erzieherin oder Erzieher tätige Person einer Kindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 45 des SGB VIII ist, auf Vorschlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,
f) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen und g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen.	g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Genderarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen, welche insbesondere das Ziel der Herstellung und Erhaltung gleichberechtigter Lebensbedingungen, Chancen und Möglichkeiten von jungen Menschen unterstützt,

h) Eine Person, die aus dem Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII, Kindertagesbetreuung, entsandt wird.

3. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 a) und b) sind Stellvertretende zu wählen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Stellvertretenden können sich untereinander vertreten.

4. Für die Mitglieder zu 1 Buchstabe b) und ihre Stellvertreter soll mindestens die doppelte Zahl zu wählenden vom Kreisjugendring bzw. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden. Den im Landkreis Helmstedt wirkenden anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zu geben, ebenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

h) eine **Person als Vertretung** der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen,

~~i) eine Person, die aus dem Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII, Kindertagesbetreuung, entsandt wird.~~

i) eine Person als Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen fördert die Kreisjugendpflege die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen sowie die Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen.

Eine Person, die als Vertretung aus der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII entsandt wird, berichtet mindestens einmal pro Jahr über die Arbeit der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

3. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 a) und b) sind Stellvertretende zu wählen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Stellvertretenden können sich untereinander vertreten.

	4. Für die Mitglieder zu Ziffer 1 Buchstabe b) und ihre Stellvertreter soll mindestens die doppelte Zahl zu wählenden vom Kreisjugendring bzw. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden. Den im Landkreis Helmstedt wirkenden anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zu geben, ebenfalls Vorschläge zu unterbreiten.
§ 4 Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Stand 21.10.2010) außer Kraft.	§ 4 Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Stand 01.01.2020) außer Kraft.